



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer AfD**
vom 27.08.2021

Entwicklung der pflegebedürftigen Menschen in Bayern

Gemäß einem Bericht von BR24 vom 27.08.2021 stehen in Pflegeheimen des Freistaats Bayern zunehmend Pflegebetten leer, während die Anzahl der durch Angehörige gepflegten Personen deutlich zugenommen hat.

Zu pflegende Menschen haben dem Bericht zufolge zunehmend Bedenken, dass der Besuch durch Freunde und Familie bei einem weiteren Lockdown wieder eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht wird.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hat sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflegebetten in den Heimen im Freistaat Bayern in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 verändert (bitte belegte und freie stationäre Pflegebetten nach Jahren aufschlüsseln)? ... 2
- 1.2 Wie hat sich die Zahl der pflegebedürftigen Menschen im Freistaat Bayern in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 entwickelt (bitte nach Pflegegrad und Jahren aufschlüsseln)? 2
- 1.3 Wie hat sich die Altersstruktur der pflegebedürftigen Menschen im Freistaat Bayern in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 entwickelt (bitte nach Alter in 5-Jahres-Stufen aufschlüsseln)? 3

- 2.1 Wie viele Menschen sind in den Jahren 2015 bis 2020 in stationären Pflegeeinrichtungen verstorben (bitte nach Jahren und Alter aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Wie ist die Altersstruktur der in stationären Pflegeeinrichtungen verstorbenen Personen in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren und Alter aufschlüsseln)? 4
- 2.3 Wie viele der unter 2.1 genannten Menschen sind nachweislich ausschließlich an Covid-19 verstorben (bitte nach Alter und Regierungsbezirk aufschlüsseln)? 4

- 3.1 Sind bei einem möglichen Lockdown auch wieder Besuchsverbote von Freunden und Familien bei Menschen, die in Pflegeheimen betreut werden, zu erwarten? 4
- 3.2 Wenn ja: Welche Ausnahmen zu den Besuchsverboten sind geplant? 4
- 3.3 Wenn nein: Ist eine 2-G-Regelung als Zugangsvoraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeheimen geplant? 4

4. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, um den pflegebedürftigen Menschen die Angst vor einer Vereinsamung zu nehmen? 5

- 5.1 Wie hat sich die Zahl der durch Angehörige betreuten zu pflegende Personen in den Jahren 2015 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 6
- 5.2 Wie viele der unter 5.1 genannten Personen wurden oder werden in den Jahren 2015 bis 2020 in häuslicher Pflege betreut (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 6

6. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um pflegende Angehörige stärker als bisher zu unterstützen und zu entlasten? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 22.09.2021

1.1 Wie hat sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflegebetten in den Heimen im Freistaat Bayern in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 verändert (bitte belegte und freie stationäre Pflegebetten nach Jahren aufschlüsseln)?

Regierungsbezirk	verfügbare Pflegeplätze in Pflegeheimen			Veränderung 2015 – 2019
	2015	2017	2019	
Oberbayern	37 643	37 758	37 706	+0,2 %
Niederbayern	13 596	13 727	13 565	-0,2 %
Oberpfalz	13 578	13 563	13 569	-0,1 %
Oberfranken	13 701	13 653	13 509	-1,4 %
Mittelfranken	19 070	18 597	18 838	-1,2 %
Unterfranken	13 880	13 778	14 148	+1,9 %
Schwaben	17 359	17 307	17 280	-0,5 %
Bayern insgesamt:	128 827	128 383	128 615	-0,2 %

Regierungsbezirk	Anzahl Pflegebedürftige in Pflegeeinrichtungen (Belegung)			Veränderung 2015 – 2019
	2015	2017	2019	
Oberbayern	31 211	33 808	33 670	+7,9 %
Niederbayern	11 194	11 968	11 775	+5,2 %
Oberpfalz	10 989	12 116	12 031	+9,5 %
Oberfranken	12 249	12 658	12 560	+2,5 %
Mittelfranken	15 507	17 182	17 132	+10,5 %
Unterfranken	11 662	12 566	12 532	+7,5 %
Schwaben	14 151	15 447	15 500	+9,5 %
Bayern insgesamt:	106 963	115 745	115 200	+7,7 %

Die Daten wurden dem statistischen Bericht „Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern“ entnommen.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung finden sich in der Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.

Hiernach werden die Erhebungen zu den Pflegeeinrichtungen zweijährig als Totalerhebung bei den Trägern der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen), zum Stichtag 15. Dezember (ungerade Jahre) durchgeführt.

Die Daten der nächsten Pflegestatistik werden erst zum Stichtag 15.12.2021 erhoben und im Laufe des Jahres 2022 verfügbar sein.

1.2 Wie hat sich die Zahl der pflegebedürftigen Menschen im Freistaat Bayern in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 entwickelt (bitte nach Pflegegrad und Jahren aufschlüsseln)?

Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes am 01.01.2016 wurden die Weichen für einen grundlegend neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gestellt, der seit dem 01.01.2017 gilt. Fünf neue Pflegegrade werden anstelle der früheren drei Pflegestufen

unterschieden. Eine Aufschlüsselung nach Pflegegraden kann deshalb nur für die beiden Jahre 2017 und 2019 erfolgen.

Aufschlüsselung nach Pflegegrad	Anzahl pflegebedürftige Menschen		
	2015	2017	2019
Pflegegrad I		8 941	41 827
Pflegegrad II		165 190	200 643
Pflegegrad III		121 491	143 777
Pflegegrad IV		69 340	71 550
Pflegegrad V		32 634	33 351
noch keinem Pflegegrad zugeordnet		1 761	848
Insgesamt:	348 253	399 357	491 996

Die Anzahl pflegebedürftiger Menschen im Freistaat hat somit von 2015 bis 2019 um 41,2 Prozent zugenommen.

Die Daten wurden dem statistischen Bericht „Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern“ entnommen.

Wie bereits dargelegt, werden die Daten der nächsten Pflegestatistik erst zum Stichtag 15.12.2021 erhoben und im Laufe des Jahres 2022 verfügbar sein.

1.3 Wie hat sich die Altersstruktur der pflegebedürftigen Menschen im Freistaat Bayern in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 entwickelt (bitte nach Alter in 5-Jahres-Stufen aufschlüsseln)?

Alter	Anzahl pflegebedürftige Menschen		
	2015	2017	2019
Unter 5	1 811	2 417	3 833
5 – 10	3 832	4 759	6 854
10 – 15	4 018	5 254	6 979
15 – 20	3 570	4 450	5 482
20 – 25	3 058	3 743	4 547
25 – 30	2 937	3 393	4 064
30 – 35	2 849	3 218	3 881
35 – 40	2 582	3 111	3 953
40 – 45	3 048	3 296	3 984
45 – 50	4 584	4 818	5 372
50 – 55	6 677	7 637	8 913
55 – 60	8 311	10 336	13 384
60 – 65	10 837	13 185	16 989
65 – 70	16 092	19 188	23 744
70 – 75	24 475	26 035	32 968
75 – 80	48 848	54 872	61 694
80 – 85	63 645	76 884	103 692
85 – 90	73 734	81 387	97 929
90 – 95	49 647	53 900	63 477
95 oder mehr	13 698	17 474	20 257
Insgesamt:	348 253	399 357	491 996

- 2.1 Wie viele Menschen sind in den Jahren 2015 bis 2020 in stationären Pflegeeinrichtungen verstorben (bitte nach Jahren und Alter aufschlüsseln)?**
- 2.2 Wie ist die Altersstruktur der in stationären Pflegeeinrichtungen verstorbenen Personen in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte nach Jahren und Alter aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen und konkrete Auswertungen vor.

- 2.3 Wie viele der unter 2.1 genannten Menschen sind nachweislich ausschließlich an Covid-19 verstorben (bitte nach Alter und Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Über Todesfälle in stationären Pflegeeinrichtungen, die ausschließlich auf COVID-19 zurückzuführen sind, liegen keine Erkenntnisse vor, da die entsprechende Datenerhebung auf ein Versterben mit oder an COVID-19 abstellt. Bis zum 02.09.2021 sind insgesamt 5936 Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen als mit oder an COVID-19 verstorben erfasst worden.

Aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken:

Regierungsbezirk	Todesfälle aufgrund mit und an COVID-19
Mittelfranken	973
Niederbayern	606
Oberbayern	1 504
Oberfranken	642
Oberpfalz	447
Schwaben	414
Unterfranken	1 350
Insgesamt	5 936

- 3.1 Sind bei einem möglichen Lockdown auch wieder Besuchsverbote von Freunden und Familien bei Menschen, die in Pflegeheimen betreut werden, zu erwarten?**
- 3.2 Wenn ja: Welche Ausnahmen zu den Besuchsverboten sind geplant?**
- 3.3 Wenn nein: Ist eine 2-G-Regelung als Zugangsvoraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeheimen geplant?**

Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen wegen ihres Alters, ihrer Behinderung und der damit oftmals einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt, dies gilt nach wie vor. Vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verbreitung des SARS-CoV-2-Erregers wurden unmittelbar Maßnahmen zum Schutz der vulnerablen Gruppen in Pflegeheimen ergriffen. Diese getroffenen Maßnahmen werden fortlaufend überprüft und jeweils situationsgerecht auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angepasst, gleich ob diese rechtlichen oder nur empfehlenden Charakter aufweisen. Alle Maßnahmen der Staatsregierung beruhen auf einer sorgfältigen Abwägung, bei der alle relevanten Interessen berücksichtigt und gewichtet werden. Der Infektionsschutz hat dabei ein großes Gewicht, ist aber nicht alleiniges Kriterium. So ist bei den Besuchsregelungen in Pflegeheimen neben dem Schutz vor einer Infektion beispielsweise besonders wichtig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner vor sozialer Isolation und Vereinsamung geschützt werden.

Festzustellen war, dass das allgemeine Infektionsgeschehen zeitverzögert in den Einrichtungen angekommen ist. So war beispielsweise ein deutlicher Anstieg an positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern in der zweiten Welle ab Ende Oktober 2020 zu verzeichnen. Es steht deswegen zu vermuten, dass das Virus von außen in die Einrichtungen unbeabsichtigt eingetragen wird. Auch wenn hohe Schutzstandards gelten, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintrags umso höher, je höher die Inzidenz im Umfeld der Einrichtungen ist. Insofern ist es wichtig, die allgemeine Lage im Blick zu haben,

um Maßnahmen dementsprechend anzupassen. Besuchspersonen, die weder geimpft noch genesen sind, ist seit dem 16.08.2021 der Zutritt zu einer Pflegeeinrichtung nur gestattet, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen. Gerade die dritte Welle hat gezeigt, dass die Kombination aus Maßnahmen, die strenge Einhaltung der AHA+L-Regeln und einer hohen Durchimpfungsrate in den Einrichtungen zu einer Abkopplung des Infektionsgeschehens in Einrichtungen von dem allgemeinen Infektionsgeschehen geführt hat.

4. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, um den pflegebedürftigen Menschen die Angst vor einer Vereinsamung zu nehmen?

Durch den Verbleib der Pflegebedürftigen in den eigenen vier Wänden besteht die Möglichkeit, dass bisher bestehende soziale Strukturen, z. B. Kontakte mit Nachbarn, einfacher aufrechterhalten werden können.

Seit 01.01.2017 können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege die Kosten für qualitätsgesicherte Leistungen der Betreuung und Entlastung aus der Pflegeversicherung bis zu einem einheitlichen monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro (§ 45b SGB XI) erstattet bekommen. Neben der Tagespflege, der Kurzzeitpflege und bestimmten Leistungen ambulanter Pflegedienste kann der Entlastungsbetrag auch für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) eingesetzt werden. Zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag gehören insbesondere Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helferkreise, qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten, Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahe Dienstleistungen.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können es den Pflegebedürftigen einerseits ermöglichen, die eigene Häuslichkeit zu verlassen, um soziale Kontakte mit anderen Menschen zu pflegen. Dies geschieht im Rahmen der Betreuungsgruppen sowie der qualitätsgesicherten Tagesbetreuung im Privathaushalt. Andererseits werden die Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit und bei außerhäuslichen Alltagstätigkeiten (wie z. B. dem Arztbesuch) durch den ehrenamtlichen Helferkreis und die Alltags- und Pflegebegleitung betreut und unterstützt.

Zudem wurde zum 01.01.2021 die Erbringung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Einzelpersonen unter bestimmten Qualitätsgesichtspunkten ermöglicht. So können nun auch Nachbarn eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie den Pflegebedürftigen unterstützen. Hierdurch wurde die Hemmschwelle für die Pflegebedürftigen, Nachbarn um Unterstützung zu bitten, herabgesetzt. Auch dies kann die Wahrung sozialer Kontakte erleichtern.

Die besondere Situation Pflegebedürftiger in häuslicher Pflege ist allen Beteiligten bewusst. Daher achtet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) auch während der coronabedingten Einschränkungen stets darauf, die Abwägung zwischen dem Schutz des vulnerablen Personenkreises der Pflegebedürftigen und dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Angebote zur Unterstützung im Alltag sehr gewissenhaft vorzunehmen.

Zudem ist es neben dem Auf- und Ausbau der dargestellten Angebote zur Unterstützung im Alltag wichtig, dass eine Information der Pflegebedürftigen über die Unterstützungsmöglichkeiten und -leistungen erfolgt. Neben der Beratung durch die Pflegekassen nach § 7a SGB XI stehen den Pflegebedürftigen Pflegestützpunkte sowie weitere kommunale Beratungsangebote zur Verfügung. Die Zuständigkeit für die Altenhilfe obliegt dem Grunde nach den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis. Als Leistungen der Altenhilfe kommen vor allem auch die Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, in Betracht. Zudem stehen auch ortsabhängig weitere Beratungsangebote, beispielsweise von Seniorenbeauftragten der Gemeinden und kreisfreien Städte sowie der Landkreise, zur Verfügung.

Der Träger einer stationären Pflegeeinrichtung hat sicherzustellen, dass insbesondere die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert werden sowie eine angemessene Qualität der sozialen Betreuung gewährleistet wird. Dies bedeutet, dass es im Verantwortungsbereich des Trägers bzw. der Einrichtungsleitung ist, eine soziale Deprivation zu verhindern und auch die Angst

vor einer sozialen Deprivation der Bewohnerinnen und Bewohner zu nehmen, auch und gerade in besonderen Situationen wie einer Pandemie. Sofern eine Einrichtung in Folge der Ausübung ihres Hausrechts die Regelungen zur sozialen Teilhabe ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zu stringent auslegt, insbesondere den Kontakt zu den Zu- und Angehörigen unverhältnismäßig zur Pandemielage einschränkt, kann dies durch die jeweils zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) überprüft werden. Maßstab für die Überprüfung ist Art. 5 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz. Demnach haben die Einrichtungen bei der Ausgestaltung der Besuchsregelungen zu beachten, dass eine Einschränkung nur möglich ist, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der vollstationären Pflegeeinrichtungen abzuwenden.

- 5.1 Wie hat sich die Zahl der durch Angehörige betreuten zu pflegende Personen in den Jahren 2015 bis 2020 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 5.2 Wie viele der unter 5.1 genannten Personen wurden oder werden in den Jahren 2015 bis 2020 in häuslicher Pflege betreut (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Laut Pflegestatistik (Stand: 15.12.2019, herausgegeben im Dezember 2020) leben in Bayern über 490 000 Pflegebedürftige. Über drei Viertel (rund 380 000 Pflegebedürftige) werden zuhause versorgt. Von diesen wiederum nehmen über zwei Drittel (rund 260 000 zuhause lebende Pflegebedürftige) keinen ambulanten Pflegedienst in Anspruch. Die Entwicklung der letzten Jahre dürfte sich an der bundesweiten Datenlage anlehnen.

Auf Bundesebene zeigt die Pflegestatistik 2019 (erschieden am 15.12.2020), dass die Zahl der Pflegebedürftigen im Vergleich 2019 zu 2017 um 20,9 Prozent (713 000) gestiegen ist. Der hohe Anstieg weist darauf hin, dass sich noch immer der Effekt des seit dem 01.01.2017 weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs zeigt. Von den rund 4,1 Mio. Pflegebedürftigen in Deutschland werden vier Fünftel (80 Prozent, d. h. 3,3 Mio. Pflegebedürftige) zu Hause versorgt – über 2,1 Mio. allein durch pflegende Angehörige. Damit nahm die Anzahl der allein durch Angehörige Versorgten um 19,9 Prozent (325 000) zu.

- 6. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um pflegende Angehörige stärker als bisher zu unterstützen und zu entlasten?**

Neben der Würdigung der Leistung ist die Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen besonders wichtig, denn die häusliche Pflege kann Angehörige bis an die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit fordern. Deshalb unterstützt das StMGP pflegende Angehörige durch eine Vielzahl von Maßnahmen, wie beispielsweise die bayernweit rund 1 560 Angebote zur Unterstützung im Alltag (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 4).

Um die Angebote zu Unterstützung im Alltag weiter auszubauen, hat das StMGP zahlreiche Maßnahmen ergriffen. So wurden seit Ende 2019 Fachstellen für Demenz und Pflege in jedem Regierungsbezirk etabliert, um Träger beim Aufbau derartiger Angebote zu motivieren und zu unterstützen.

Zudem gibt es in Bayern ein – in Deutschland in dieser Form einzigartiges – sehr gut etabliertes Netz von Fachstellen für pflegende Angehörige. In den rund 110 Fachstellen für pflegende Angehörige können pflegende Angehörige sowie Betroffene individuelle Unterstützung erfahren. Aufgabe der Fachstellen für pflegende Angehörige ist es, durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger zu verhindern, dass diese durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden. Sie tragen somit zum Erhalt deren Pflegebereitschaft und Pflegefähigkeit bei.